

Vorbemerkung

Der Risolve Infobrief wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernimmt die Risolve GmbH keine Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Angaben, Hinweise, Ratschläge. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche gegenüber der Risolve GmbH geltend gemacht werden. Die Verwendung des Risolve Infobriefs entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung, sich selbst umfassend über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese vollumfänglich umzusetzen.

Teil 1 - In aller Kürze

 Sofern nichts anderes vermerkt ist, ändern Sie bitte bei den nachfolgenden Rechtsvorschriften nur das Datum in Ihrem Rechtsverzeichnis.

Abfall

 Änderung: [SabfEV Bbg](#) »Sonderabfallentsorgungsverordnung - Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung, Brandenburg«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

Baurecht

 Änderung: [BauO LSA](#) »Bauordnung Sachsen-Anhalt«
vom 14.2.2024

Die Änderungen betreffen diverse Sachverhalte zu EE-Anlagen, sowie Abstände.

Emissionen/Immissionen

 Änderung: [Richtlinie 2003/87/EG](#) »Emissionshandelsrichtlinie«
vom 29.2.2024

Der Artikel 10a »Unionsweite Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung« wurde ergänzt.

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/573](#) »EU-F-Gase-Verordnung«
vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 aufgehoben. Eine Entsprechungstabelle finden Sie im Anhang X der [Verordnung \(EU\) 2024/573](#).

Die Verordnung (EU) 2024/573 gilt seit 11.3.2024 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Für einzelne Sachverhalte gibt es Übergangsfristen, die meisten Anforderungen gelten jedoch sofort. Das sind aus *Betreibersicht* in der Regel aber vor allem die, die ohnehin bereits umzusetzen waren.

 Neu: [Verordnung \(EU\) 2024/590](#) »Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen«
vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024

 Änderung: [LImSchG NW](#) »Landes-Immissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen«
vom 5.3.2024

 Die Pflichten von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, die F-Gase enthalten, sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt. Die meisten dieser Pflichten sind vergleichbar mit den bisherigen Pflichten. Es gibt jedoch auch neue Anforderungen zum Beispiel hinsichtlich Dichtheitskontrollen für bestimmte zusätzliche ortsfeste und mobile Anlagen oder Anforderungen bei Baumaßnahmen, zum Teil mit Übergangsfristen.

Beachten Sie insbesondere auch die Verbote im Artikel 13 (mit den dort genannten Ausnahmen).

 Führen Sie also unbedingt anhand des vollständigen Textes der Verordnung eine Einzelfallprüfung durch, um zu ermitteln, welche Anforderungen konkret für die bei Ihnen vorhandenen Einrichtungen und Anlagen gelten.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 aufgehoben. Eine Entsprechungstabelle finden Sie im Anhang VIII der [Verordnung \(EU\) 2024/590](#).

Die Verordnung 2024/590 gilt seit dem 11.3.2024 unmittelbar in allen Mitgliedsstaaten. Für einzelne Sachverhalte gibt es Übergangsfristen, die meisten Anforderungen gelten jedoch sofort. Das sind aus *Betreibersicht* in der Regel aber vor allem die, die ohnehin bereits bislang gegolten haben.

 Die Pflichten von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, die ozonschichtschädigende Stoffe enthalten, sind im Teil 2 des Infobriefs aufgeführt. Vom Grundsatz her sind diese vergleichbar zu den bisherigen Pflichten. Es gibt jedoch auch neue Anforderungen zum Beispiel Anforderungen bei Baumaßnahmen mit Übergangsfristen.

Beachten Sie insbesondere das Verbot und die Pflicht zur Außerbetriebnahme nach Artikel 11.

 Führen Sie deshalb auch hier anhand des vollständigen Textes der Verordnung eine Einzelfallprüfung durch, da sich im Detail möglicherweise Änderungen für Ihren Anwendungsfall ergeben könnten.

Gefahrstoffe

 Änderung: [TRGS 903](#) »Biologische Grenzwerte«
vom 31.1.2024, veröffentlicht am 23.2.2024

Der Eintrag zu Propylenoxid wurde neu gefasst.

Umwelt allgemein

 Änderung: [BbgNatSchAG](#) »Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

 Änderung: [LNatSchG NW](#) »Landesnaturenschutzgesetz "Nordrhein-Westfalen«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

 Änderung: [BbgUIG](#) »Umwelteinformationsgesetz Brandenburg«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

Wasser / Abwasser

 Änderung: [AbwV](#) »Abwasserverordnung«
vom 27.2.2024

Die Änderung bezieht sich auf

- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Abwasser-/ Abgasbehandlung in der Chemiebranche und
- die BVT-Schlussfolgerungen in Bezug auf die Herstellung von organischen Grundchemikalien

Hierzu wurden die Anhänge 9, 22, 36, 37, 42, 43 geändert. Der Anhang 48 wurde aufgehoben.

 Machen Sie sich mit den für Ihren Anwendungsfall relevanten Änderungen vertraut.

 Änderung: [BbgAbwAG](#) »Abwasserabgabengesetz Brandenburg«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

 Änderung: [BbgWG](#) »Brandenburgisches Wassergesetz«
vom 5.3.2024

Mit den Änderungen wird die elektronische Form der schriftlichen Form gleichgestellt.

Sonstiges



Änderung: [Richtlinie \(EU\) 2019/1937](#) »Hinweisgeber-
schutz-Richtlinie«

vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024

Teil 2 - Aktuelles für den Betreiber

★ Neu: Verordnung (EU) 2024/573 »EU-F-Gase-Verordnung«, vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024

Artikel 1 Gegenstand

In dieser Verordnung ist Folgendes festgelegt:

- a. Regeln für die Emissionsbegrenzung, Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung von fluorierten Treibhausgasen und für damit verbundene zusätzliche Maßnahmen wie und Zertifizierung und Ausbildung, die den sicheren Umgang mit fluorierten Treibhausgasen und alternativen Stoffen, die nicht fluoriert sind, umfassen;
- b. Auflagen für die Produktion, Einfuhr und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen und von bestimmten Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen;
- c. Auflagen für bestimmte Verwendungen von fluorierten Treibhausgasen;
- d. Mengenbegrenzungen für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen;
- e. Vorschriften für die Berichterstattung.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a. die in den Anhängen I, II und III aufgeführten fluorierten Treibhausgase, unabhängig davon, ob sie allein oder als Gemische vorliegen, und
- b. Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Teile, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

Artikel 4 Vermeidung von Emissionen

(1) Die absichtliche Freisetzung von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre ist verboten, sofern diese Freisetzung für die vorgesehene Verwendung nicht technisch notwendig ist. [...]

(3) Die Betreiber [...] von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, oder die Betreiber von Anlagen, in denen fluorierte Treibhausgase verwendet werden, [...] treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um jede unbeabsichtigte Freisetzung dieser Gase zu verhindern. Sie müssen alle technisch und wirtschaftlich durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um Leckagen der Gase auf ein Mindestmaß zu begrenzen. [...]

(5) Wird eine Leckage von fluorierten Treibhausgasen festgestellt, so müssen die Betreiber [...] von Einrichtungen und die Betreiber von Anlagen, in denen fluorierte Treibhausgase verwendet werden, [...] sicherstellen, dass die Einrichtung oder Anlage, in der fluorierte Treibhausgase verwendet werden, unverzüglich repariert wird.

Wurde bei einer Einrichtung, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, eine Undichtigkeit repariert, so müssen die



Nebenstehend finden Sie die Pflichten von Betreibern von Anlagen oder Einrichtungen, die F-Gase enthalten. Übernehmen Sie diese - sofern zutreffend - in Ihr Rechtsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung etliche Pflichten enthält, für Unternehmen, die andere Rollen innehaben, zum Beispiel im Rahmen

- des Inverkehrbringens von *Stoffen*
- des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die diese Stoffe enthalten
- der Produktion
- der Einfuhr
- der Ausfuhr
- der Lagerung
- der Rückgewinnung
- des Recyclings
- der Aufarbeitung
- der Zerstörung
- des Handels

Darüber hinaus enthält die Verordnung

- Verbote
- Ausnahmen
- Anforderungen, die für Sie indirekt relevant sein könnten.

Diese sind hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese jedoch ebenfalls.

Die Verordnung gilt unmittelbar seit dem 11.3.2024, außer im Text der Verordnung sind andere Fristen genannt.

Betreiber der Einrichtung sicherstellen, dass die Einrichtung frühestens nach Ablauf einer Betriebszeit von 24 Stunden, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Reparatur von einer gemäß Artikel 10 zertifizierten natürlichen Person geprüft wird, um zu bestätigen, dass die Reparatur erfolgreich war. Bei den in Artikel 5 Absatz 3 Buchstaben a, b und c aufgeführten mobilen Einrichtungen kann unmittelbar nach einer Reparatur eine Dichtheitskontrolle durchgeführt werden.

Artikel 5 Dichtheitskontrollen

(1) Die Betreiber und Hersteller von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 5 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von mindestens 1 kg enthalten [...] stellen sicher, dass die Einrichtungen Dichtheitskontrollen unterzogen werden.

Hermetisch geschlossene Einrichtungen werden keinen Dichtheitskontrollen unterzogen, sofern sie als hermetisch geschlossene Einrichtungen gekennzeichnet sind und eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. sie enthalten weniger als 10 Tonnen CO₂-Äquivalent der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase oder
- b. sie enthalten weniger als 2 kg der in Anhang II Gruppe I aufgeführten fluorierten Treibhausgase. [...]

Elektrische Schaltanlagen werden keiner Dichtheitskontrolle unterzogen, wenn sie eine der nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- a. sie weisen eine geprüfte Leckagerate von weniger als 0,1 % pro Jahr auf, die in den technischen Spezifikationen des Herstellers aufgeführt und als solche in der Kennzeichnung angegeben ist;
- b. sie sind mit einem Sensor zur Überwachung des Drucks oder der Gasdichte mit einem automatischen System zur Warnung während des Betriebs ausgestattet;
- c. sie enthalten weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase.

(2) Absatz 1 gilt für Betreiber und Hersteller der folgenden ortsfesten Einrichtungen, wenn diese in Anhang I oder Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a. Kälteanlagen;
- b. Klimaanlage;
- c. Wärmepumpen;
- d. Brandschutzeinrichtungen;
- e. Organic-Rankine-Kreisläufe;
- f. elektrische Schaltanlagen.

(3) Absatz 1 gilt für Betreiber und Hersteller der folgenden mobilen Einrichtungen, wenn diese in Anhang I oder Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgase enthalten:

- a. Kälteanlagen in Kühlkraftfahrzeugen und Kühlanhängern;

- b. Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern, einschließlich Kühlcontainern, und Eisenbahnkühlwaggons;
- c. Klimaanlage und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Luftfahrzeugen.

Bei den in Absatz 2 Buchstaben a bis e und Buchstaben a und b des vorliegenden Absatzes genannten Einrichtungen werden die Kontrollen von natürlichen Personen durchgeführt, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.

(4) Bei den in Absatz 3 Buchstabe c genannten mobilen Einrichtungen müssen die Kontrollen von natürlichen Personen durchgeführt werden, die mindestens über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 verfügen.

(5) Die Absätze 1 und 6 gelten bis zum 12. März 2027 nicht für Betreiber mobiler Einrichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c.

(6) Die in Absatz 1 genannten Dichtheitskontrollen werden in folgenden zeitlichen Abständen durchgeführt:

- a. Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von weniger als 50 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von weniger als 10 kg enthalten: mindestens alle zwölf Monate; oder wenn ein Leckage-Erkennungssystem in einer solchen Einrichtung installiert ist: mindestens alle 24 Monate;
- b. Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 50 Tonnen und weniger als 500 Tonnen CO₂-Äquivalent enthalten oder die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von 10 bis 100 kg enthalten: mindestens alle sechs Monate oder, wenn ein Leckage-Erkennungssystem in einer solchen Einrichtung installiert ist: mindestens alle zwölf Monate;
- c. Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang I in einer Menge von mindestens 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder fluorierte Treibhausgase gemäß Anhang II Gruppe 1 in einer Menge von 100 kg oder mehr enthalten: mindestens alle drei Monate oder, wenn ein Leckage-Erkennungssystem in einer solchen Einrichtung installiert ist, mindestens alle sechs Monate.

(7) Bei Brandschutzeinrichtungen gemäß Absatz 2 Buchstabe d gelten die Verpflichtungen aus Absatz 1 als eingehalten, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

- a. das bestehende Inspektionssystem entspricht den Normen ISO 14520 oder EN 15004 und
- b. die Brandschutzeinrichtung wird so oft überprüft, wie dies nach Absatz 6 erforderlich ist.

Die in Absatz 1 genannten Verpflichtungen für mobile Klimaanlage und Wärmepumpen gemäß Absatz 3 Buchstabe c gelten als erfüllt, sofern die mobilen Klimaanlage und Wärmepumpen einem regelmäßigen Inspektionsregime unterliegen, das auch Dichtheitskontrollen einschließt.



Quercheck:
Ist das der Fall? Wenn ja, Dokumentation des Sachverhalts!

Artikel 6 Leckage-Erkennungssysteme

(1) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis d aufgeführten ortsfesten Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr oder 100 kg oder mehr der in Anhang II Gruppe 1 aufgeführten Gase enthalten, müssen sicherstellen, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

(2) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben e und f aufgeführten ortsfesten Einrichtungen, die in Anhang I aufgeführte fluorierte Treibhausgase in einer Menge von 500 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr enthalten und ab dem 1. Januar 2017 installiert wurden, müssen sicherstellen, dass diese Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind, das den Betreiber oder ein Wartungsunternehmen bei jeder Leckage warnt.

(3) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a bis e aufgeführten ortsfesten Einrichtungen, die Absatz 1 oder 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, müssen sicherstellen, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle zwölf Monate kontrolliert werden, um für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu sorgen.

(4) Die Betreiber der in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe f aufgeführten ortsfesten Einrichtungen, die Absatz 2 des vorliegenden Artikels unterliegen, müssen sicherstellen, dass die Leckage-Erkennungssysteme mindestens einmal alle sechs Jahre kontrolliert werden, um für ihr ordnungsgemäßes Funktionieren zu sorgen.

Artikel 7 Aufzeichnungen

(1) Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß Artikel 5 Absatz 1 eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, müssen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen führen, die die folgenden Angaben enthalten:

- a. Menge und Art der in der Einrichtung enthaltenen Gase, gegebenenfalls mit gesonderter Angabe der während der Installation hinzugefügten Menge;
- b. Menge der Gase, die bei der Instandhaltung oder Wartung oder aufgrund einer Leckage hinzugefügt wurde, einschließlich des Datums einer solchen Auffüllung;
- c. Menge der rückgewonnenen Gase;
- d. wenn Gase hinzugefügt wurden, die Menge und Art dieser Gase und Angaben, ob sie recycelt oder aufgearbeitet wurden, und den Namen und die

- Anschrift der Recycling- oder Aufarbeitungsanlage in der Union und gegebenenfalls deren Zertifizierungsnummer;
- e. Angaben zum Unternehmen, das die Einrichtung installiert, gewartet, instandgehalten und, wenn zutreffend, rückgewonnen repariert, eine Dichtheitskontrolle vorgenommen oder außer Betrieb genommen hat, einschließlich gegebenenfalls der Nummer seines Zertifikats, und wenn das für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortliche Unternehmen eine juristische Person ist, sowohl Angaben zum Unternehmen als auch zu der natürlichen Person, die die Tätigkeiten durchgeführt hat;
 - f. Zeitpunkte und Ergebnisse der nach Artikel 5 Absatz 1 durchgeführten Kontrollen sowie Zeitpunkte und Ergebnisse aller Reparaturen von Undichtigkeiten;
 - g. Maßnahmen zur Rückgewinnung und Entsorgung der Gase, falls die Einrichtung außer Betrieb genommen wurde.

(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen nicht in einer von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eingerichteten Datenbank gespeichert sind, gelten die folgenden Regeln:

- a. Die in Absatz 1 genannten Betreiber bewahren die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf;
- b. Unternehmen, die die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Tätigkeiten für die Betreiber durchführen, bewahren Kopien der in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre lang auf.

Die in Absatz 1 genannten Aufzeichnungen sind der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. [...]

Artikel 8 Rückgewinnung und Zerstörung

(1) Betreiber von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten [...] stellen sicher, dass diese Stoffe rückgewonnen und nach der Außerbetriebnahme der Einrichtungen recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

Die Rückgewinnung dieser Stoffe erfolgt durch natürliche Personen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für Betreiber der folgenden ortsfesten Einrichtungen:

- a. Kältekreisläufe von Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen;
- b. Einrichtungen, die Lösungsmittel auf der Basis fluoriertes Treibhausgas enthalten;
- c. Brandschutzeinrichtungen;
- d. elektrische Schaltanlagen.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt für die Betreiber der folgenden mobilen Einrichtungen:

- a. Kältekreisläufe von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Kühlanhängern;

- b. Kältekreisläufe von Kälteanlagen von leichten Kühlfahrzeugen und intermodalen Containern, einschließlich Kühlwagen, und Eisenbahnwaggons;
- c. Kältekreisläufe von Klimaanlage und Wärmepumpen in schweren Nutzfahrzeugen, Lieferwagen, nicht für den Straßenverkehr bestimmten mobilen Maschinen und Geräten in der Landwirtschaft, im Bergbau und im Bauwesen, in Zügen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Luftfahrzeugen.

(4) Für die Rückgewinnung fluoriertes Treibhausgase aus Klimaanlage von Kraftfahrzeugen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/40/EG fallen, und aus den in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten mobilen Einrichtungen gelten nur natürliche Personen als angemessen qualifiziert, die mindestens über eine Ausbildungsbescheinigung gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung verfügen.

(5) Die Verpflichtung gemäß Absatz 1 gilt für Betreiber der mobilen Einrichtungen gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c ab dem 12. März 2027. [...]

(8) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer [...] sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern, die Schäume mit in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführten fluorierten Treibhausgasen enthalten Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Gase darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.

(9) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer [...] sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Platten erfordern, die in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen installiert sind und in Anhang I und Anhang II Gruppe 1 aufgeführte fluorierte Treibhausgasen enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Gasen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Gase sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Gase darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.

Ist die Entfernung der in Unterabsatz 1 genannten Schäume technisch nicht durchführbar, so erstellt der Gebäudeeigentümer oder das Bauunternehmen Unterlagen, die belegen, dass die Entfernung im konkreten Fall nicht möglich war. Diese Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(10) Die Betreiber von Erzeugnissen und Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgasen gemäß Anhang I und Anhang II Gruppe 1 enthalten, aber in den Absätzen 2, 3, 8 und 9 nicht aufgeführt sind, sorgen für die Rückgewinnung der

Gase, außer wenn dies nachweislich technisch nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Die Betreiber sorgen dafür, dass die Rückgewinnung von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt wird, damit die Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden können, oder dass sie ohne vorherige Rückgewinnung zerstört werden. [...]

Artikel 10 Zertifizierung und Ausbildung

[...] (12) Ein Unternehmen überträgt [Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme, Dichtheitskontrollen, Rückgewinnung] nur dann einem anderen Unternehmen, wenn es sich vergewissert hat, dass dieses im Besitz der für die Ausführung der erforderlichen [...] Tätigkeiten notwendigen Zertifikate ist. [...]

Artikel 13 Kontrolle der Verwendung

(3) Die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial von 2.500 oder mehr zur Instandhaltung oder Wartung von Kälteanlagen mit einer Füllmenge von 40 Tonnen CO₂-Äquivalent oder mehr ist untersagt. Ab dem 1. Januar 2025 ist die Verwendung von fluorierten Treibhausgasen mit einem Treibhauspotenzial von 2.500 oder mehr zur Instandhaltung oder Wartung von Kälteanlagen jeglicher Art verboten. [...]

(4) Ab dem 1. Januar 2026 ist die Verwendung der in Anhang I aufgeführten fluorierten Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial von 2.500 oder mehr für die Instandhaltung oder Wartung von Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen verboten. [...]

(7) Ab dem 1. Januar 2035 ist die Verwendung von SF₆ für die Instandhaltung oder Wartung elektrischer Schaltanlagen verboten, sofern es nicht aufgearbeitet oder recycelt wurde, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass SF₆

- aus technischen Gründen nicht verwendet werden kann oder
- im Fall einer Notfallreparatur nicht verfügbar ist.

In diesen Fällen legt der Nutzer auf Verlangen Nachweise vor, in denen er die Gründe für die Verwendung der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission darlegt. [...]

(9) Die Inbetriebnahme der folgenden elektrischen Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase als Isolier- oder Schaltmedien nutzen oder zu ihrem Funktionieren benötigen, ist wie folgt verboten [Fristen abhängig von Anlagentypen - hier nicht dargestellt]

(16) Kommt eine in den Absätzen 10, 11, 12, 13, 14 oder 15 genannte Ausnahmeregelung [hier nicht dargestellt] zur Anwendung, so bewahrt der Betreiber die Unterlagen zum Nachweis der Ausnahmeregelung mindestens fünf Jahre lang auf und stellt sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.

(17) Der Betreiber benachrichtigt die zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, in dem die elektrische Schaltanlage unter Anwendung einer der in den Absätzen 11, 12, 14 oder 15 aufgeführten Ausnahmeregelungen in Betrieb genommen wird. [...]

(19) Die Inbetriebnahme oder Verwendung von [bestimmten - hier nicht dargestellten Nummern] in Anhang IV [...] genannten Erzeugnissen nach dem dort jeweils angegebenen Zeitpunkt des Inkrafttretens des Verbots ist verboten, es sei denn, der Betreiber kann nachweisen, dass

- a. die einschlägigen Sicherheitsanforderungen an dem betreffenden Standort die Installation von Einrichtungen, in denen fluorierte Treibhausgase mit einem niedrigeren Treibhauspotenzial als in den jeweiligen Verboten angegeben verwendet werden, nicht erlauben oder
- b. die Einrichtung vor dem in Anhang IV genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens des einschlägigen Verbots in Verkehr gebracht wurde.

(20) Der Betreiber bewahrt die Unterlagen für den in Absatz 19 genannten Nachweis mindestens fünf Jahre lang auf und stellt sie der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung.

 **Neu: Verordnung (EU) 2024/590 »Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen« vom 7.2.2024, veröffentlicht am 20.2.2024**

Artikel 1 Gegenstand

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Lagerung und anschließende Lieferung von ozonabbauenden Stoffen und für ihre Verwendung, Rückgewinnung, Recycling, Aufarbeitung und Zerstörung, für die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Lieferung und die Verwendung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, festgelegt.

Artikel 2 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für

- a. die in den Anhängen I und II aufgeführten ozonabbauenden Stoffe und ihre Isomere, entweder allein oder in einem Gemisch und
- b. die Erzeugnisse und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen.

Artikel 4 Verbote in Bezug auf ozonabbauende Stoffe

(1) Die Produktion, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung an Dritte innerhalb der Union sowie die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sind verboten.



Nebenstehend finden Sie die Pflichten von Unternehmen, die Erzeugnisse verwenden, die ozon-schichtschädigende Stoffe enthalten. Übernehmen Sie diese - sofern zutreffend - in Ihr Rechtsverzeichnis.

Bitte beachten Sie, dass die Verordnung etliche Pflichten enthält, für Unternehmen, die andere Rollen innehaben, zum Beispiel im Rahmen

- des Inverkehrbringens von *Stoffen*
- des Inverkehrbringens von *Erzeugnissen*, die diese Stoffe enthalten
- der Produktion
- der Einfuhr
- der Ausfuhr
- der Lagerung
- der Rückgewinnung
- des Recyclings
- der Aufarbeitung
- der Zerstörung
- des Handels

(2) Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sind verboten.

Artikel 5 Verbot in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen

(1) Das Inverkehrbringen und die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung von Erzeugnissen oder Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, an Dritte innerhalb der Union sind verboten.

(2) Die Einfuhr und die Ausfuhr von Erzeugnissen und Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind verboten. [...]

Artikel 8 Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken

[...] (4) Ein Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zu den in Absatz 1 genannten wesentlichen Labor- und Analysezwecken verwendet, muss Aufzeichnungen [...] über jeden Stoff aufbewahren [...]

(5) Die [...] Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. [...]

Artikel 11 Ausnahmen in Bezug auf Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen

[...] (2) [...] der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen [ist] verboten und einzustellen.

(3) Erzeugnisse und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder zu ihrem Funktionieren benötigen, sind außer Betrieb zu nehmen, wenn sie das Ende ihres Lebenszyklus erreichen.

Artikel 20 Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter ozonabbauender Stoffe

(1) Ozonabbauende Stoffe, die in Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen [...].

(2) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer [...] sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schaumstoffelementen erfordern, die Schäume mit in Anhang

Darüber hinaus enthält die Verordnung

- Verbote
- Ausnahmen
- Anforderungen, die für Sie indirekt - zum Beispiel bei der Beauftragung von Unternehmen - relevant sein könnten.

Diese sind hier nicht dargestellt. Beachten Sie diese jedoch ebenfalls.

Die Verordnung gilt unmittelbar seit dem 11.3.2024, außer im Text der Verordnung sind andere Fristen genannt.

I aufgeführten ozonabbauenden Stoffen enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Stoffen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Stoffe sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Stoffe darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.

(3) Ab dem 1. Januar 2025 stellen Gebäudeeigentümer [...] sicher, dass bei der Durchführung von Renovierungs- Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schäumen in beschichteten Plattenerfordern, die in Hohlräumen oder geschlossenen Strukturen installiert sind und in Anhang I aufgeführte ozonabbauende Stoffe enthalten, Emissionen so weit wie möglich vermieden werden, indem mit den Schäumen bzw. den darin enthaltenen Stoffen so umgegangen wird, dass die Zerstörung dieser Stoffe sichergestellt wird. Im Falle einer Rückgewinnung dieser Stoffe darf die Rückgewinnung nur von angemessen qualifizierten natürlichen Personen durchgeführt werden.

Ist die Entfernung der in Unterabsatz 1 genannten Schäume technisch nicht durchführbar, so erstellt der Gebäudeeigentümer oder das Bauunternehmen Unterlagen, die belegen, dass die Entfernung im konkreten Fall nicht möglich war. Diese Unterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(4) Halone, die in Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Recyclings oder Aufarbeitung zurückgewonnen. [...]

(5) Ozonabbauende Stoffe, die in anderen als den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind, werden zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, oder ohne vorherige Rückgewinnung zerstört, es sei denn, eine solche Rückgewinnung ist in anderen Rechtsakten der Union geregelt. [...]

Artikel 21 Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen und Dichtheitskontrollen

(1) Die absichtliche Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen in die Atmosphäre ist verboten, auch wenn sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten sind [...]

(2) Die Unternehmen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um jede unbeabsichtigte Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen [...] zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren; dies umfasst auch die unbeabsichtigte Freisetzung bei der [...] Verwendung, [...].

(3) Betreiber von Kälte- und Klimaanlageanlagen oder Wärmepumpen oder Brandschutzeinrichtungen - einschließlich deren Kreisläufen -, die in Anhang I

aufgeführte ozonabbauenden Stoffe enthalten, gewährleisten, dass ortsfeste Einrichtungen oder ortsfeste Systeme,

- a. die eine Füllmenge von mindestens 3 kg, jedoch weniger als 30 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle zwölf Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden, ausgenommen Einrichtungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als 6 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten,
- b. die eine Füllmenge von mindestens 30 kg, jedoch weniger als 300 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle 6 Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden,
- c. die eine Füllmenge von mindestens 300 kg der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe enthalten, mindestens alle 3 Monate Dichtheitskontrollen unterzogen werden.

(4) Betreiber von Einrichtungen oder Systeme, die ozonabbauende Stoffe enthalten, stellen unbeschadet des Verbots der Verwendung dieser ozonabbauenden Stoffe sicher, dass jede festgestellte Undichtigkeit unverzüglich behoben wird, es sei denn, eine solche Rückgewinnung ist in anderen Rechtsakten der Union geregelt.

(5) Die in Absatz 4 genannten Betreiber führen Aufzeichnungen über Menge und Art der nachgefüllten Halone und der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe, die bei der Instandhaltung bzw. Wartung und endgültigen Entsorgung der in Absatz 4 genannten Einrichtungen oder Systeme zurückgewonnen werden. Sie bewahren ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen auf, unter anderem zur Identifizierung des Unternehmens, das die Dichtheitskontrollen, Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat, sowie über die Termine und Ergebnisse der durchgeführten Dichtheitskontrollen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats oder der Kommission auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Teil 3 - Zusatzinformationen Ausblick auf Änderungen an Rechtsvorschriften

Neue Regeln für nachhaltigere Verpackungen in der EU

In der letzten Verhandlungsrunde am 4. März haben sich EU-Parlament, Rat und Kommission auf die EU-Verpackungsverordnung vorläufig geeinigt, um sie noch in der aktuellen Legislaturperiode der Europäischen Union verabschieden zu können.

Dass eine Harmonisierung der Regelungen zu Verpackungen und Verpackungsabfällen europaweit mehr als notwendig ist, zeigt sich durch die stetige Zunahme des Abfallaufkommens durch Verpackungen. So ist in den letzten zehn Jahren die Menge der Verpackungsabfälle um fast 25 Prozent gestiegen, und es wird erwartet, dass sie bis 2030 um weitere 19 Prozent zunehmen wird, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden.

Die sogenannte [Packaging and Packaging Waste Regulation](#) – PPWR ist entscheidend für eine europäische

Kreislaufwirtschaft. Sie bildet die Voraussetzung dafür, dass aus Verpackungsabfällen durch Sammlung und Sortierinfrastruktur wiederverwertbare Rohstoffe entstehen können und das Aufkommen an Verpackungsabfällen bis 2040 um 15 Prozent reduziert wird. EU-weit geltende Regelungen sind zudem notwendig, um die europäische Rohstoffversorgung zu sichern. Mit einer europaweit gültigen Verordnung kann zudem der bürokratische Aufwand unter anderem durch eine einheitliche Kennzeichnung für viele Unternehmen reduziert werden.

Die DIHK hatte anlässlich der öffentlichen Konsultationen im April 2023 zum EU-Verordnungsentwurf EU-Verordnung für Verpackungen und Verpackungsabfall [Stellung](#) bezogen. *Quelle: [DIHK](#)*

Trilogeinigung zur Luftqualitätsrichtlinie

EU-Kommission, Parlament und Rat haben am 20.02.2024 in den Trilogverhandlungen eine politische Einigung zur Änderung der EU-Richtlinie über Luftqualität erzielt. Den Pressemitteilungen zufolge bleiben die Jahresgrenzwerte weitgehend bei den Vorschlägen der Kommission: Die Jahresmittelgrenzwerte für Feinstaub (PM_{2,5}: 10 µg/m³) und Stickstoffdioxid (NO₂: 20 µg/m³) werden für das Jahr 2030 nahezu halbiert. Das Parlament hatte die weitere Absenkung der Grenzwerte auf die Empfehlungen der WHO gefordert. Die Mitgliedstaaten setzen sich dagegen weitgehend mit ihrer Forderung nach mehr Flexibilität durch: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten eine Verschiebung der Frist 2035 bzw. 2040 begründen.

Für Deutschland hatte das Umweltbundesamt Prognosen für die Entwicklung der Luftqualität berechnen lassen. Nach unveröffentlichten Prognosen des Umweltbundesamtes können die Grenzwerte im Jahr 2030 für NO₂ an 12 Prozent und für PM_{2,5} an 18 Prozent der Messstationen in Deutschland nicht eingehalten werden. Ob die Ausnahmen für die Fristverschiebung genutzt werden können, wird vom finalen Richtlinientext und der nationalen Umsetzung abhängen. Parlament und Rat müssen dem Kompromiss noch zustimmen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung des Rates](#). *Quelle: [DIHK](#)*

Europäisches Gebäudeenergieeffizienzgesetz auf der Zielgeraden

Das Europäische Parlament hat am 13. März die Trilog-Einigung zur Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) angenommen. Mit Hilfe der Richtlinie soll der gesamte europäische Gebäudebestand bis 2050 klimaneutral werden. Dafür sind unter anderem Vorgaben zur Sanierung,

Wärmeversorgung, Solardachanlagen und Ladeinfrastruktur vorgesehen.

Zukünftig muss laut [Richtlinie](#) die Gesamtenergieeffizienz an Nichtwohngebäuden erhöht werden. Die

Mitgliedstaaten können dabei wählen, ob sie den Primär- oder Endenergieverbrauch bei dem Grenzwert berücksichtigen. Ausnahmen können für landwirtschaftlich oder militärisch genutzte, denkmalgeschützte, kirchliche oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude festgelegt werden. Nichtsdestotrotz - eine immer stärkere Konzentration auf Effizienzmaximierung beziehungsweise Energiebedarfsreduktion ist weder wirtschaftlich noch zwingendermaßen klimafreundlich. Es kommt nämlich nicht vorrangig auf einen geringeren Energiebedarf an, entscheidend ist vielmehr eine emissionsfreie Energieversorgung – das führt zu mehr Klimaschutz. Denn nicht jeder Betrieb kann seinen Energieverbrauch beliebig reduzieren. Auch die jetzt folgenden nationalen Effizienzstandards müssen daher zum Beispiel das jeweilige Produktionsverfahren berücksichtigen.

Neue öffentliche Gebäude müssen ab 2028 sogenannte »Null-Emissionsgebäude« sein. Für private Gebäude gilt dieser Standard ab 2030. Was genau unter dem »Null-Emissionsstandard« zu verstehen ist, sollen die Mitgliedstaaten festlegen können. Es ist jedoch anzunehmen, dass eine Voraussetzung für Null-Emissionsgebäude eine flächendeckende klimaneutrale Versorgung mit leitungsggebundener Energie (Fernwärme und -kälte), sowie der benötigten erneuerbaren Energie ist.

Für fossile Heizungen wurde ein Enddatum bis 2040 festgelegt, fünf Jahre früher als in Deutschland. Zudem darf es ab 2025 keine staatliche Förderung mehr für reine Öl- oder Gasheizungen geben. Es wird weiterhin möglich sein, finanzielle Anreize für die Installation von hybriden Heizsystemen mit einem beträchtlichen Anteil an erneuerbaren Energien zu geben, wie zum Beispiel die Kombination eines Heizkessels mit Solarthermie oder mit einer Wärmepumpe. Ob das Heizen durch grünen Wasserstoff förderfähig bleibt, ist noch unklar.

Ebenso soll es eine Solardachpflicht geben, vorausgesetzt die Installationen sind technisch realisierbar, wirtschaftlich vertretbar und funktional umsetzbar: für neue öffentliche sowie neue Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von

über 250 m² bereits bis Ende 2026, für neue Wohngebäude bis spätestens Ende 2029. Insbesondere bestehende öffentliche Gebäude sind verpflichtet, Solarenergie zu nutzen. Ein fortschreitender Ansatz wird angewendet, beginnend im Dezember 2027 für die größten öffentlichen Gebäude mit einer Fläche von 2.000 m². Bis Dezember 2030 wird der Schwellenwert schrittweise auf 250 m² reduziert. Des Weiteren müssen ab Dezember 2027 sämtliche bestehende nicht-öffentliche Gebäude Solarenergie installieren, sofern Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine behördliche Genehmigung erfordern.

Bereits heute herrscht in einigen Bundesländern eine Solardachpflicht, die entsprechend angepasst werden müsste. Wichtig bei der Umsetzung ist, dass Betriebe bei der Weitergabe an erzeugtem Strom nicht als Stromlieferant gelten und mit Steuern, Umlagen und Netzentgelte belastet werden.

Es gibt auch verpflichtende Regelungen zur Ladeinfrastruktur in Abhängigkeit der Parkplatzsituation: Neue oder stark renovierte Nicht-Wohngebäude mit mehr als fünf Parkplätzen benötigen zukünftig mindestens eine Ladesäule pro fünf Parkplätzen und mindestens die Hälfte der Parkplätze muss für Ladesäulen vorverkabelt werden. Handelt es sich um ein Nicht-Wohngebäude mit mehr als 20 Parkplätzen, ändert sich der Schlüssel auf eine Ladesäule pro zehn Parkplätze. Allerdings muss die Vorgabe bis Anfang 2027 inklusive 50 Prozent Leerrohre bereits umgesetzt sein. Für öffentliche Gebäude gilt eine 50-prozentige Vorverkablungsvorgabe bis zum Jahresbeginn 2033. Trotz der Bedeutung einer ausgebauten Ladeinfrastruktur muss vor allem die Ressourceneffizienz mitbedacht werden: die Vorverkabelung von Parkplätzen für Ladeinfrastruktur führt zum Verbrauch wertvoller Ressourcen, die dann wegen fehlender Netzanschlüsse möglicherweise gar nicht genutzt werden.

Die Richtlinie muss noch final vom Rat angenommen werden, bevor sie in Kraft treten kann. Mit einer Verabschiedung ist Mitte April zu rechnen. Danach folgt die Umsetzung in nationales Recht. *Quelle: DIHK*



Bird & Bird: Weg frei für die Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD)

Die EU-Mitgliedstaaten haben am Freitag, den 15. März 2024, für die politisch umstrittene und von Deutschland auf der Zielgeraden abgelehnte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) gestimmt.

Im Vergleich zu der am 14. Dezember getroffenen vorläufigen Einigung wurde die aktuelle Version der CSDDD nochmals angepasst und insgesamt an einigen Stellen (insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs)

unternehmerfreundlicher ausgestaltet. Nur so konnte die erforderliche Mehrheit aufgrund der Enthaltung Deutschlands gesichert werden.

Welche Anpassungen wurden für die politische Einigung insbesondere vorgenommen?

Die neuerlichen Anpassungen betreffen nach aktuellen Erkenntnissen vor allem die folgenden Aspekte:

- **Reduzierter Anwendungsbereich:** Der Anwendungsbereich der CSDDD umfasst in ihrer neuesten Fassung nur noch Unternehmen mit 1.000 Beschäftigten (statt 500 Beschäftigten) und einem Umsatz von mindestens 450 Mio. EUR (statt ursprünglich vorgesehenen 150 Mio. EUR). Aktuelle Schätzungen zufolge führt dies dazu, dass die Zahl der europäischen Unternehmen, die der CSDDD betroffen sein werden, um fast 70 Prozent reduziert wird. Der Anwendungsbereich der CSDDD ist somit insgesamt enger gefasst als der LkSG-Anwendungsbereich, der keine Umsatzschwellen vorsieht.
- **Ausnahme für Holdinggesellschaften:** Darüber hinaus sieht die neueste Fassung der CSDDD die Möglichkeit vor, in bestimmten Ausnahmekonstellationen die Holdinggesellschaften von ihren Sorgfaltspflichten zu befreien, sofern sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf das Halten von Anteilen beschränkt und durch sie keine an Management-, Betriebs- oder finanzielle Entscheidungen getroffen werden, die den Konzern oder einzelne Tochtergesellschaften betreffen.
- **Streichung Hochrisikosektor-Ansatz:** Das Konzept der schrittweisen Einbeziehung von Unternehmen, die die Kriterien für den Anwendungsbereich nicht erfüllen, aber in Hochrisikobranchen tätig sind, ist in der neuen Version der CSDDD nicht mehr vorgesehen. Der ursprüngliche Entwurf der CSDDD enthielt noch Vorschriften, die vorsahen, dass Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten und einem Nettoumsatz von mehr als 40 Millionen EUR der CSDDD unterfallen, sofern sie mindestens 20 Millionen EUR in einem Hochrisikosektor erwirtschaften.
- **Gestaffelte Anwendung:** Die CSDDD sieht neuerdings eine stufenweise Anwendung unterschieden nach Unternehmensgröße und Umsatz vor. Auch dies war in dieser Form nicht Teil der vorherigen Version. Stand jetzt sind folgende Staffellungen vorgesehen:

- 3-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 5.000 Beschäftigten und 1.500 Millionen EUR Umsatz
- 4-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 3.000 Beschäftigten und 900 Millionen EUR Umsatz
- 5-jährige Umsetzungsfrist für Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und 450 Millionen EUR Umsatz

- **Zivilrechtliche Haftung:** Die in der CSDDD vorgesehene Haftungsklausel soll marginal angepasst werden, um den Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Umsetzung der Vorschrift zu gewähren. Grundsätzlich bleibt es aber dabei, dass es nach den Regelungen der CSDDD geschädigten Personen möglich ist, die von, europäische Unternehmen für Missstände entlang der Wertschöpfungskette zu verklagen.

Gehen die Inhalte der CSDDD über die des LkSG hinaus?

Ja. Im Gegensatz zum abgeschwächten Anwendungsbereich sieht die Richtlinie in Bezug auf die geschützten Rechtsgüter sowie hinsichtlich der einzuhaltenden Sorgfaltspflichten eine deutliche Ausweitung im Vergleich LkSG vor. So legt die CSDDD verpflichteten Unternehmen weitreichende Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Einhaltung umweltrechtlicher und menschenrechtlicher Vorgaben in ihren Lieferketten auf. Die Einigung sieht (im Vergleich zum LkSG) insbesondere deutliche Verschärfungen in Bezug auf den Schutz der Umwelt vor und berücksichtigt u.a. alle messbaren Umweltbeeinträchtigungen wie schädliche Bodenveränderungen, Wasser- oder Luftverschmutzung, schädliche Emissionen, übermäßigen Wasserverbrauch sowie andere Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen. Dies stellt einen wesentlichen Unterschied zum LkSG dar, welches bislang stark auf den Schutz von Menschenrechten fokussiert ist. In diesem Zusammenhang greift der Entwurf der CSDDD insbesondere auch das im Pariser Klimaabkommen festgelegte 1,5°C Ziel auf. Nach der CSDDD verpflichtete Unternehmen müssen insoweit einen Plan erarbeiten und umsetzen, wie sie im Rahmen ihres Geschäftsmodells und ihrer Unternehmensstrategie dazu beitragen, das Klimaschutzziel zu erreichen (»transition plan«).

Zudem müssen sich die betroffenen Unternehmen auf neue zivilrechtliche Haftungstatbestände einstellen, da die CSDDD bei Verstößen gegen die Sorgfaltspflichten eine zivilrechtliche Haftung gegenüber Privatpersonen einführt. Neben hohen Geldstrafen können Unternehmen künftig

also unter bestimmten Umständen auch mit Ansprüchen der Betroffenen konfrontiert werden. Das LkSG sieht eine derartige zivilrechtliche Haftung aktuell nicht vor (vgl. § 3 Abs. 3 LkSG).

Mit Blick auf das LkSG-Beschwerdeverfahren und die Einführung spezifischer Präventions- und Abhilfemaßnahmen gibt es kaum relevante Änderungen im Vergleich zum LkSG.

Hat die Einigung unmittelbare Auswirkungen für deutsche Unternehmen und/oder solche Unternehmen, die Geschäft in Europa haben?

Nein. Unmittelbare Auswirkungen auf die Praxis deutscher und europäischer Unternehmen hat der Richtlinienvorschlag derzeit (noch) nicht. Die Abgeordneten des

Europäischen Parlaments müssen noch über die Regelungen abstimmen. Im April 2024 haben sie dazu die letzte Gelegenheit, bevor im Juni Neuwahlen auf europäischer Ebene anstehen.

Im Nachgang müssen die Bestimmungen der Richtlinie sodann innerhalb bestimmter Fristen in nationales Recht umgesetzt werden. Der deutsche Gesetzgeber wird also ein entsprechendes Gesetz erlassen oder das bestehende LkSG entsprechend anpassen (zweitere Variante ist deutlich wahrscheinlicher). Hiermit dürfte realistischerweise im Jahr 2025 oder 2026 zu rechnen sein.

Quelle: [Felix Schmidtke und Dr. Matthias Spilker, LL.M., Bird & Bird, 18.3.2024 \(gekürzt\)](#)

Hintergrundinformationen

Treibhausgasemissionen sinken deutlich

Die [aktuellen Zahlen des Umweltbundesamtes](#) (UBA) für das Jahr 2023 zeigen, dass die Treibhausgasemissionen für Deutschland um mehr als zehn Prozent gesunken sind. Das ist der höchste Rückgang seit mehr als 30 Jahren: »Mit Ausbruch des Kriegs gegen die Ukraine hatten viele die Sorge, dass wir eine Renaissance der Kohle und anderer fossiler Energieträger sehen werden. Wir wissen heute, dass das nicht passiert ist«, sagte UBA-Präsident Dirk Messner. Ein wichtiger Faktor: der erfolgreiche Ausbau erneuerbarer Energien. »Das ist ein großer Schritt, der uns in den kommenden Jahren beim Klimaschutz helfen wird«, so Messner.

Vor allem in den Bereichen Energie und Industrie wurden deutlich mehr Treibhausgase eingespart als die Klimaziele

erforderten. Dazu trug bei, dass wenig Kohlestrom erzeugt wurde und der Ausbau der erneuerbaren Energien an Tempo gewonnen hat. Damit ist die saubere Energieerzeugung auf dem Vormarsch.

Gleichzeitig hat das Umweltbundesamt die Prognose für die weitere Entwicklung vorgelegt, den sogenannten Projektionsbericht. Die Daten zeigen: Das Klimaschutzziel für 2030 ist greifbar. Die Prognose 2024 weist bis 2030 einen Treibhausgas-Rückgang um knapp 64 Prozent im Vergleich zu 1990 aus. Das deutsche Klimaziel für 2030 sieht eine Einsparung von 65 Prozent: Wenn Deutschland seinen Kurs hält, wird die Klimaschutzlücke 2030 vollständig geschlossen sein. *Quelle: [Bundesregierung und UBA \(gekürzt\)](#)*

RGC News: PV-Pflichten in den Bundesländern - Ein Überblick

Deutschland setzt verstärkt auf erneuerbare Energien, um die Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Ein wichtiger Bestandteil dieser Bemühungen ist die Installation von PV-Anlagen. Mittlerweile sind in vielen Bundesländern

gesetzliche Vorgaben geschaffen worden, die eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen in bestimmten Fällen vorsehen. Im Beitrag von RGC News erhalten Sie einen Überblick. *Quelle: [RGC News](#)*

Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird fortgesetzt

Am 01.03.2024 trat die novellierte Richtlinie für die Förderung von energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage in Kraft.

Die Förderung von hoch energieeffizienten Kälte- und Klimaanlage wird erweitert und fortgesetzt. Mit der Novellierung der Richtlinie steigt die Förderhöhe für energieeffiziente Kälte- und Klimaanlage. Als neuer Fördergegenstand wurde außerdem die »Effizienz-Umrüstung von Kleinanlagen« aufgenommen.

Erstmals können damit bestehende kleine Kälteerzeuger, d.h. Kompressionskälteanlagen für Normal- und Tiefkühlung, gefördert werden. Förderfähig sind Anlagen mit mindestens einem halben und höchstens zehn Kilogramm Kohlenwasserstoff-Kältemittel.

Im Rahmen der Kälte-Klima-Richtlinie wurden bisher insgesamt rund 5.200 hoch energieeffiziente Kälte- und Klimaanlage mit fast 300 Millionen Euro gefördert. Die geförderten Anlagen können Energieeinsparungen von rund 40% erzielen und damit erheblich zur Minderung der Treibhausgasemissionen beitragen.

Die Antragstellung ist ab dem 01.03.2024 beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wieder möglich. Das Förderprogramm wird letztmalig bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Weitere Informationen zur Förderung finden Sie auch in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz unter folgendem [Link](#) und auf der [BAFA Webseite](#). *Quelle: BAFA*

Webinar zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz

Wo lässt sich in Ihrem Unternehmen noch weitere Energie einsparen? Die Antworten dazu gibt Ihnen der Kooperationspartner der Klimaschutz-Unternehmen, Open House of Energy, in einem Online-Seminar. Anhand von Praxisbeispielen wird erklärt, welche Energieeffizienzmaßnahmen

Sie bei sich im Betrieb umsetzen können und wie Sie zu Ihrer maßgeschneiderten Lösung kommen. Termin: 25. April, 10-11 Uhr. [Zur Anmeldung](#) bis Mittwoch, den 24. April 2024, 12 Uhr. *Quelle: DIHK Eco Post 03/2024*

Gefälschte türkische ADR-Schulungsbescheinigungen im Umlauf

Kürzlich wurden einem Mineralöl-Transportunternehmen im Raum Stuttgart türkische ADR-Schulungsbescheinigungen für den Basiskurs bzw. den Basiskurs + Aufbaukurs Tank vorgelegt. Da das Unternehmen unsicher war, hatte es die IHK Region Stuttgart um Unterstützung bei der Beurteilung gebeten. Die Zweifel waren berechtigt: Das eingeschaltete Türkische Ministerium für Verkehr und

Infrastruktur in Ankara, stellte fest, dass es sich um Fälschungen handelte. Eine erste Beurteilung von türkischen ADR-Schulungsbescheinigungen ist über die Webseite www.turkiye.gov.tr/belge-dogrulama unkompliziert möglich. Soweit hierbei Unregelmäßigkeiten herauskommen, unterstützt die zuständige IHK vor Ort. *Quelle: Neues aus dem IHK-Gefahrgutbüro und IHK Ulm*

ADR-Schulungsbescheinigungen – Neue Muster zum Download

Auf der Homepage der UNECE hat die Republik Montenegro nunmehr auch ein Muster seiner ADR-Schulungsbescheinigung veröffentlicht. Zudem gibt Belgien bekannt, dass für Flandern seit 1. Januar 2024 ein neues Muster für die ADR-Schulungsbescheinigung mit zusätzlichen

Sicherheitsmerkmalen verwendet wird. Die Muster können auf www.unece.org (Stichworte: Our work, Transport, Dangerous Goods, Legal Instruments, ADR, ADR certificates) eingesehen werden. *Quelle: Neues aus dem IHK-Gefahrgutbüro und IHK Ulm*

IMDG-Code – Nur noch Amendment 41-22 anwendbar

Seit 1. Januar 2024 dürfen verpackte gefährliche Güter mit Seeschiffen endgültig nur noch nach dem IMDG-Code in der Fassung des Amendment 41-22 befördert werden. Das BMDV hatte diese Fassung bereits mit Datum vom 16. November 2022 im Verkehrsblatt bekanntgemacht. Bis 31. Dezember 2023 konnte parallel auch der IMDG-Code in der Fassung des Amendments 40-20 angewendet werden. Die rechtsverbindliche Einführung des Amendment 41-22 erfolgt über eine Änderung der GGvSee. Dazu liegt aber aktuell noch kein öffentlich zugänglicher Verordnungsentwurf vor.

Noch im Dezember hat die IMO zudem Korrekturen zum Amendment 41-22 in englischer Sprache veröffentlicht. Da 7-seitige Dokument ist unter www.imo.org (Stichworte: Publications, Supplements, English) abrufbar. Die Veröffentlichung der deutschen Fassung dieser Änderungen dürfte in den nächsten Wochen im Verkehrsblatt erfolgen. Die Änderungen haben keine Auswirkung auf die veröffentlichten Prüfungsfragen für Gefahrgutbeauftragte. *Quelle: Neues aus dem IHK-Gefahrgutbüro und IHK Ulm*

Neue DGUV Publikationen

Folgende DGUV Publikation(en) ist/sind neu:

- [DGUV Information 207-206](#) »Tätigkeiten mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitsdienst«
- [DGUV Information 209-082](#) »Gefahrstoffe im Modell- und Formenbau Handhabung und sicheres Arbeiten«
- [FBFHB-036](#) »Durchführung von Anpassungsüberprüfungen bei der Verwendung von Atemanschlüssen durch Einsatzkräfte der Feuerwehren und der Hilfsleistungsorganisationen«

Führungskräfte stärken Mitarbeiterkompetenzen

So können Sie die Kompetenzen Ihrer Mitarbeiter im Umgang mit Aufgaben, Anforderungen und Stress-Situationen stärken. Manche Anregung können Sie vermutlich noch heute umsetzen. Folgende Punkte werden in dem [Artikel bei INQA](#) angesprochen:

- Jeder tut, was er kann
- Ja zum Gesundheitsangebot

- Respekt vor dem Leben nach Feierabend
- Vorbild sein
- Gemeinsam stark
- Wertschätzung schaffen
- Entscheidungsspielräume erweitern
- Aufgaben ja - aber bitte mit Sinn
- Ziele ja - aber bitte mit Leitplanke

Was passiert, wenn Sicherheitsbeauftragte ihrem Auftrag unzureichend nachkommen?

Frage

Da Sicherheitsbeauftragte ja rein ehrenamtlich arbeiten: Hat es Konsequenzen, wenn sie ihrem Arbeitsauftrag unzureichend nachkommen?

Antwort

Sicherheitsbeauftragte sind in einer unterstützenden Funktion tätig, in der sie nicht mehr rechtliche Verantwortung tragen als andere Beschäftigte. Ein unzureichend erfüllter Arbeitsauftrag hat daher im Regelfall keine rechtlichen Konsequenzen. Stellen Sicherheitsbeauftragte fest, dass

sie die Aufgaben des Ehrenamts nur unzureichend erledigen können, sollten sie sich überlegen, woran das liegt.

Steht ein Sicherheitsbeauftragte etwa wegen betrieblicher Aufgaben einige Wochen nicht als Ansprechperson für Beschäftigte zur Verfügung, können vielleicht andere

Sicherheitsbeauftragte vorübergehend übernehmen. Kann das Ehrenamt dauerhaft nicht mehr ausreichend ausgeübt werden, sollte die Position neu besetzt werden. *Quelle: Arbeit & Gesundheit, Gerhard Kuntzemann, BGHM, Leiter DGUV-Sachgebiet Sicherheitsbeauftragte*

Nachbehandlung nach Wegeunfall: Werden diese Tage als Krankheitstage erfasst?

Frage

Eine Beschäftigte hatte vor einigen Jahren einen Wegeunfall. Bis heute muss sie zu Nachbehandlungen oder zur Physiotherapie. Werden diese Tage als Krankheitstage erfasst?

Antwort

Grundsätzlich sollen ärztliche Behandlungen oder Physiotherapie möglichst außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Eine Arbeitsunfähigkeit wird dann nicht attestiert, somit werden diese Zeiten auch nicht als Krankheitstage erfasst. Der Lohn muss nur fortgezahlt werden, wenn der Termin während der Arbeitszeit unumgänglich ist, weil akute Schmerzen bestehen und eine Arbeitsunfähigkeit ärztlich bescheinigt wird.

Eine besondere Regelung gilt bei Begutachtungen nach einem Wegeunfall, die vom Unfallversicherungsträger veranlasst wurden: Wenn zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Arbeitsunfähigkeit besteht, müssen Arbeitgebende keine Lohnfortzahlung leisten. Stattdessen erstattet die Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse Verdienstaufschlag und Fahrkosten. Auch diese Tage gelten nicht als Krankheitstage. Bei Fragen zum Einzelfall wenden Sie sich direkt an Ihren zuständigen Unfallversicherungsträger. *Quelle: Arbeit & Gesundheit, Marion Wittwer, Referentin Heilverfahren und Qualitätssicherung, DGUV-Hauptabteilung Versicherung und Leistungen*

Versicherungsschutz auf Dienstreisen mit privatwirtschaftlichen Elementen

Mit vielen Fragezeichen versehen ist der Schutz der GUV auf Dienstreisen, zumal wenn diese in der realen Durchführung nicht nur aus rein arbeitsrechtlichen Elementen, sondern aus einem zeitlichen und inhaltlichen Mix von dienstlichen und privatwirtschaftlichen Aktivitäten bestehen. Die Berufsgenossenschaft (BG) Rohstoffe und chemische Industrie hat im Sommer 2023 einen Leitfaden formuliert, dessen wesentliche Inhalte sich wie folgt darstellen:

Definition der »Dienstreise«

Der Begriff der »Dienstreise« ist wie viele andere Begriffe im Recht der GUV ([SGB VII](#)) nicht gesetzlich definiert. Der Schutz der GUV basiert auf einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis. Ob ein Schadensereignis auf einer Dienstreise diesem Beschäftigungsverhältnis zuzuordnen ist, unterliegt dann letztlich der Sachverhaltsaufklärung durch die Sozialgerichte.

Versicherte Aktivitäten

Zu unterscheiden ist zwischen Betätigungen, die mit der betrieblichen Tätigkeit (sonst wäre es ja keine »Dienst«reise) in einem inneren Zusammenhang stehen und deshalb versichert sind, zum Beispiel die An- und Abreise zum Kundengespräch einschließlich Ein- und Auschecken an der Hotelrezeption), das Kundengespräch selbst sowie der Besuch von Seminaren und Messeständen und solchen Verrichtungen, bei denen Beschäftigte sich außerhalb einer solchen inneren Beziehung zu ihrem Unternehmen befinden, wie etwa bei der Nahrungsaufnahme, der Körperpflege, Ruhezeiten sowie der Freizeitgestaltung (Kinobesuch am Abend).

Beförderungsmittel

Versicherte Beschäftigte sind völlig frei in der Wahl ihres Beförderungsmittels auf der Dienstreise. Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter im eigenen Pkw anreist, wengleich der Arbeitgeber nur die Kosten einer Bahnfahrkarte

erstattet. GUV-Schutz besteht für alle Unfälle, die sich aus der Zurücklegung des Weges ergeben. Wie bei den [Wegeunfällen](#) entfällt aber der Versicherungsschutz bei privat motivierten Umwegen (Kind wird zur Schule gebracht) oder Unterbrechungen (Stopp am Kiosk, um Reiseproviant zu kaufen).

Spezielle Gefahrensituationen

Der Grundsatz, wonach alle privaten Verrichtungen außerhalb des GUV-Schutzes liegen, wird – worauf die BG Chemie hinweist – durchbrochen, wenn der Beschäftigte dabei anderen Gefahren als in seiner gewohnten heimischen Umgebung ausgesetzt ist und die Dienstreise der Grund für diesen Aufenthalt in der »Gefahrenzone« hergibt.

So hat die Rechtsprechung einen Ursachenzusammenhang und damit den Versicherungsschutz bejaht bei:

- dem Sturz aus dem Fenster des Hotelzimmers infolge eines Hotelbrandes sowie
- der Verletzung an einem schadhafte Waschbecken im Hotelzimmer.

Gemischte Tätigkeiten

Von »gemischten Tätigkeiten« ist dann die Rede, wenn dienstliche und private Tätigkeiten sich nicht streng



Depression: Wenn die Psyche Hilfe braucht

Um Beschäftigte mit Depressionen zu unterstützen, können Betriebe gezielte Angebote etablieren. Ebenso wichtig ist Wissensvermittlung zur Erkrankung, um Vorurteile abzubauen.

»Grundsätzlich wurde in den letzten Jahren viel dafür getan, um aufzuklären und die Erkrankung zu enttabuisieren«, sagt Prof. Dirk Windemuth, Psychologe und Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit der DGUV (IAG). »Manche Vorurteile halten sich aber hartnäckig, die Krankheit wird etwa als schlechte Phase abgetan.« Teilweise wird das Thema Depression in Betrieben auch einfach ausgeklammert.

Dabei wären Wissensvermittlung und gezielte Unterstützung mehr als angebracht, denn: »Depressionen gehören zu den häufigsten und hinsichtlich ihrer Schwere am meisten unterschätzten Erkrankungen«, heißt es auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit.

voneinander trennen lassen. Sie stehen dann unter GUV-Schutz, wenn die Tätigkeit wesentlich, aber nicht notwendig überwiegend betrieblichen Interessen diene. Entscheidend ist, ob die Tätigkeit unterblieben wäre, hätte es den betrieblichen Anlass nicht gegeben.

Rahmenprogramme und Incentive-Reisen

Ein juristisches »Minenfeld« sind, worauf die BG Chemie warnend hinweist, Rahmenprogramme zu dienstlichen Veranstaltungen und »Belohnungsreisen« zur Mitarbeitermotivation. Hier kommt es entscheidend auf die Programmgestaltung an und die Frage, ob hier eine Teilnahme-Erwartung des Arbeitgebers dahintersteht oder der einzelne Beschäftigte Freiräume hatte, eigenständig darüber zu befinden, ob und wie er sich einbringen will.

Fazit

Es gilt die alte Juristen-Weisheit: Jeder Fall ist anders. Insofern muss im Fall eines schädigenden Ereignisses stets zur Meldung an die zuständige Unfallversicherung geraten werden. Im Streitfall müssen dann die Sozialgerichte klären, ob GUV-Schutz bestanden hat oder nicht.

*Quelle/Text: www.arbeitssicherheit.de, Dr. jur. Kurt Kreizberg
Stand 22.2.2024 (gekürzt)*

Mögliche Maßnahmen und Hilfsangebote durch Arbeitgeber:

- **»Mental Health First Aid« (MHFA)-Ersthelfende ausbilden:** Die Initiative bildet Beschäftigte zu Ersthelfenden bei psychischen Problemen aus; Teilnehmende lernen, Symptome zu erkennen und andere Beschäftigte kompetent anzusprechen.
- **Führungskräfte/Verantwortliche schulen:** Entweder zu MHFA-Ersthelfenden oder mithilfe anderer Workshops, die Grundwissen vermitteln und Vorurteile abbauen.
- **Employee Assistance Program (EAP) etablieren:** Externe, vertrauliche Mitarbeitendenberatung; wichtig: keine Therapie, sondern erste, meist telefonische Anlaufstelle, etwa bei beginnenden Symptomen einer Depression.
- **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM) stärken:** Instrument, um Beschäftigte nach mindestens sechswöchiger Erkrankung wieder in den Berufsalltag zu integrieren und unterstützende Maßnahmen

einzuweisen, zum Beispiel eine Umgestaltung der Arbeitsaufgaben.

Doch wie können Betroffene selbst mit ihrer Erkrankung im Betrieb umgehen? Oft leiden sie nicht nur unter den Symptomen der Depression, sondern auch unter der Angst vor möglichen negativen Reaktionen. »Mit anderen zu reden ist grundsätzlich immer besser als zu schweigen, auch am Arbeitsplatz«, sagt Windemuth. »Dafür braucht es aber eine Vertrauenskultur.« Betroffene müssen das Gefühl haben, auf offene Ohren und Akzeptanz zu stoßen.

Bestenfalls wurden psychische Erkrankungen im Betrieb schon mal thematisiert. Gedrängt werden sollte aber

niemand, über seine Erkrankung zu sprechen. Windemuth betont außerdem: »Von depressiven Beschäftigten kann nicht verlangt werden, selbst vorzupreschen, Workshops anzuregen oder andere über das Thema aufzuklären. Dafür sind Arbeitgebende oder Führungskräfte verantwortlich.«
Quelle: [Arbeit & Gesundheit](#) (geändert, gekürzt)

Im verlinkten Artikel finden Sie weitergehende Informationen, unter anderem eine Liste mit Symptomen, die bei psychischer Beeinträchtigung typischerweise vorkommen, und auch einen Link zum Leitfaden der DGUV im [Umgang mit psychisch beeinträchtigten Beschäftigten](#).

Neues Portal: Trends im Arbeitsschutz

Das Risikoobservatorium der DGUV informiert mit einem neuen [Online-Portal über insgesamt 39 Toptrends](#), die für den Arbeitsschutz wichtig sind. Mit dabei sind Themen wie

Klimawandel, erneuerbare Energien und Fachkräftemangel. *Quelle: DGUV Newsletter März 2024*

Limit Info Tool für Elektromagnetische Felder

Um mögliche Gefährdungen durch die Exposition gegenüber elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern (kurz: EMF) zu beurteilen, stellen Regelwerke zulässige Werte für diese zur Verfügung. Die in den Regelwerken enthaltenen Tabellen listen die anzuwendenden zulässigen Werte in Abhängigkeit von der Frequenz der EMF auf. Oftmals enthalten diese Tabellen auch Formeln, die es notwendig machen, den zulässigen Wert für eine bestimmte Frequenz zu berechnen.

Zur einfacheren Orientierung und um das Auffinden der passenden Werte zu erleichtern, haben EMF-Fachleute der gesetzlichen Unfallversicherung das Limit Info Tool für Elektromagnetische Felder (EMF-LIT) entwickelt.

Die Webanwendung läuft im Browser und muss daher nicht installiert werden. Sie steht sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch zur Verfügung. EMF-LIT stellt sechs verschiedene Regelwerke zur Auswahl: vier mit Bezug auf den Arbeitsschutz und zwei mit Relevanz für die

Allgemeinbevölkerung. Weitere Erläuterungen zu den Regelwerken finden sich im Reiter »Hilfe« der Anwendung.

Auf der Startseite der Software kann zwischen den Reitern »Magnetische Felder«, »Elektrische Felder« und »Hilfe« gewählt werden. Es lässt sich entweder eine einzelne Frequenz oder ein Frequenzbereich angeben und die gewünschte Einheit einstellen. Darüber hinaus kann ein Unsicherheitsfaktor bei der Berechnung der zulässigen Werte in der Tabelle berücksichtigt werden.

Die Webanwendung zeigt die zulässigen Werte sowohl in tabellarischer als auch in grafischer Form an. Bei Eingabe eines Frequenzbereichs wird automatisch der kleinste zulässige Wert in diesem Frequenzbereich dargestellt.

EMF-LIT ist als Unterstützung für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung zu sehen - die Verantwortung für die Bewertung eines Arbeitsplatzes und die Sicherheit der Beschäftigten liegt nach wie vor bei denjenigen, die die Gefährdungsbeurteilung durchführen. *Quelle: [IFA](#) (gekürzt)*

RGC News: Normen, wie DIN, müssen frei zugänglich sein - Urteil des EuGH

In einer wegweisenden Entscheidung hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) festgestellt, dass technische Normen, die Bestandteil europäischer Verordnungen und Richtlinien sind, für Unternehmen und Bürger kostenfrei zugänglich sein müssen. Dieses Urteil (C-588/21 P) markiert einen signifikanten Wendepunkt in der Verfügbarkeit von Normen

wie DIN, welche die Sicherheits-, Energie- und Umweltstandards in der EU harmonisieren. *Quelle: [RGC News](#)*

Im verlinkten Artikel wird das Urteil beleuchtet. Dort finden Sie auch die Links zur Pressemitteilung des EuGH und zur Urteilsbegründung.

Klimaschutz: Online-CSR-D-Reihe 2024 als Wegweiser für die Nachhaltigkeitserklärung

Die Ende 2022 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) markiert einen bedeutenden Wendepunkt im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Durch diese Richtlinie wird der Kreis der zur Berichterstattung verpflichteten Unternehmen erheblich ausgeweitet. Obwohl weder die CSRD noch die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) spezifische Vorgaben zum Erreichen von Nachhaltigkeitszielen stellen, zwingen die Anforderungen an die Nachhaltigkeitserklärung im Lagebericht die Unternehmen dazu, sich intensiv mit dem Thema Nachhaltigkeit auseinanderzusetzen. Die verpflichtende Analyse der Wertschöpfungskette bewirkt, dass auch Unternehmen, die nicht direkt unter die Berichtspflicht fallen, vermehrt mit Kundenanfragen konfrontiert werden. Für diese Unternehmen wird die EU-Kommission einen freiwilligen Standard für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) einführen.

Diese zehnteilige Online-Veranstaltungsreihe der baden-württembergischen Industrie- und Handelskammern, erleichtert Ihnen den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung:

- [Umweltinformationen für die Nachhaltigkeitserklärung | 15.05.2024 | 10:00 Uhr | 120 Minuten](#)
- [Sozial- und Governanceinformationen für die Nachhaltigkeitserklärung | 12.06.2024 | 10:00 Uhr | 120 Minuten](#)
- [Sprechstunde I Nachhaltigkeitsberichterstattung | 10.07.2024 | 10:00 Uhr | 60 Minuten](#)
- [Einführung in die EU-Taxonomie | 25.09.2024 | 10:00 Uhr | 90 Minuten](#)
- [Bedeutung der Wertschöpfungskette in der CSRD | 09.10.2024 | 10:00 Uhr | 90 Minuten](#)
- [CSRD für KMU: Vergleich zwischen den ESRS und den speziellen KMU-Standards \(LSME und VSME\) | 30.10.2024 | 10:00 Uhr | 60 Minuten](#)
- [Datenmanagement und -anforderungen im Kontext der CSRD | 20.11.2024 | 10:00 Uhr | 90 Minuten](#)
- [Sprechstunde II Nachhaltigkeitsberichterstattung | 04.12.2024 | 10:00 Uhr | 60 Minuten](#)
- [CSRD-Umsetzung: Erfahrungen aus der Praxis | 18.12.2024 | 10:00 Uhr | 90 Minuten](#)

Quelle: [IHK Karlsruhe](#) (gekürzt)

DIHK-Infopapier zu CBAM online

Beim Anfang Oktober in Kraft getretenen Grenzausgleichsmechanismus CBAM belastet die übereilte und bürokratische Umsetzung der CO₂-Berichtspflichten viele Unternehmen, insbesondere kleine und mittelständische Betriebe - schließlich sind von CBAM auch Allerweltsprodukte wie Schrauben, Muttern und Nägel ab Drittmarktimporten von 150 € betroffen. Hinzu kommen strategische Fragen

mit Blick auf die nicht abgedeckte Exportseite und drohende Handelskonflikte, die die deutsche Wettbewerbsfähigkeit schwächen. In einem aktuellen [Informationspapier](#) stellt die DIHK drängende CBAM-Fragen dar und unterbreitet Lösungsansätze. *Quelle: [Bericht aus Brüssel 09/2024](#) (gekürzt)*

CO₂-Grenzausgleichssystem CBAM sorgt für faire Wettbewerbsbedingungen bei der klimafreundlichen Grundstoffproduktion in der EU

Jürgen Landgrebe, Leiter des Fachbereichs »Klimaschutz, Energie, Deutsche Emissionshandelsstelle« im Umweltbundesamt (UBA): „Es ist wichtig, dass sich alle Verpflichteten im CBAM-Übergangsregister registrieren und ihre Pflicht zur Berichtsabgabe ernst nehmen. Nur so lässt sich von den Vorteilen des CO₂-Grenzausgleichs profitieren und sich ein fairer Wettbewerb für Produkte gewährleisten, die dem Europäischen Emissionshandel unterliegen. Je kleiner der CO₂-Rucksack eines Produkts ist, desto günstiger ist die Einfuhr in die EU.«

Das CO₂-Grenzausgleichssystem beginnt mit einem Übergangszeitraum (Oktober 2023 bis Ende 2025) ohne finanzielle Verpflichtungen und mit vereinfachten Berichtspflichten für die Betroffenen. Es dient dazu, alle Beteiligten an das System heranzuführen, Erfahrungen und Daten zu sammeln und die endgültige Ausgestaltung ab 2026 zu optimieren.

Ab dem Beginn der Regelphase im Jahr 2026 besteht nur noch eine jährliche Berichtspflicht. Allerdings müssen Importeure dann CBAM-Zertifikate erwerben und abgeben, die den Emissionen der importierten Waren entsprechen. Der CBAM-Preis wird dann auf den durchschnittlichen Auktionspreisen im Europäischen Emissionshandel basieren. Die Verpflichtung zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten wird schrittweise in dem Maße ansteigen, in dem die kostenlose Zuteilung an die EU-Hersteller der betreffenden Waren verringert wird. Bis 2034 wird die kostenlose Zuteilung für diese Produkte vollständig eingestellt, und die CBAM-Verpflichtung gilt für 100 Prozent der Emissionen. Dabei werden in den Herkunftsländern gezahlte CO₂-Preise unter

bestimmten Voraussetzungen anerkannt und bei der Abgabepflicht für CBAM-Zertifikate berücksichtigt.

Seit Oktober 2023 müssen Importeure für jedes Quartal, in dem sie CBAM-pflichtige Produkte in die EU eingeführt haben, einen CBAM-Bericht bei der Europäischen Kommission einreichen – spätestens einen Monat nach Ende des Quartals. Ausgenommen sind Importe, deren Warenwert vernachlässigbar ist, d. h. 150 Euro Zollwert pro Sendung nicht überschreitet. Für den ersten Bericht, der am 31.01.2024 fällig war, gibt es die Möglichkeit, eine Verlängerung zu beantragen. Zur CBAM-Berichterstattung stellt die Kommission das so genannte CBAM-Übergangsregister als Software zur Verfügung. Der CBAM-Bericht enthält Angaben zur Menge der Waren und den Produzenten sowie die direkten und indirekten Emissionen und den im Ursprungsland entrichteten CO₂-Preis. Zur Bedienung der Software bietet die Kommission im Internet Informationen und Hilfestellungen an, die die Berichtspflicht erleichtern, darunter z. B. eine Liste von Standardwerten, die zur Vereinfachung bis 31.07.2024 verwendet werden dürfen.

Mit welchen Waren sie berichtspflichtig sind, können und müssen die Importeure selbst überprüfen. Beim Import in die Europäische Union muss der Einführer den Code nach der kombinierten Nomenklatur (KN-Code) der importierten Ware mit der Liste unter Anhang I der CBAM-Verordnung abgleichen. In ihrem Leitliniendokument zur CBAM-Umsetzung für Importeure bietet die Europäische Kommission eine Schritt-für-Schritt-Anleitung, wie die betroffenen Waren identifiziert werden können. *Quelle: UBA (gekürzt)*